

Gemeinsame Verpflichtung der katholischen (Erz-) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für Gottesdienste, an denen ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen, gibt es im Kirchenraum keine zahlenmäßige Personenobergrenze. Kinder bis zum sechsten Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, stehen dabei getesteten Personen gleich. Wenn bei der Platzierung der Mindestabstand von 1,5 m zu Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, kann am Platz die Maske abgenommen werden. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, gilt bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht am Platz.
2. Für Gottesdienste, an denen nicht nur geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen, bestimmt sich die Obergrenze einschließlich geimpfter, genesener oder getesteter Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze bei Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands. Wenn bei der Platzierung der Mindestabstand zu Personen jenseits des eigenen Hausstands gewahrt wird, kann am Platz die Maske abgenommen werden.
3. Die Teilnahme am Gottesdienst ist allen Personen untersagt, die aktuell positiv auf Covid-19 getestet oder unter Quarantäne gestellt sind, infektiöse Atemwegsprobleme oder Fieber haben oder in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an Covid-19-Erkrankten gehabt oder sich im selben Raum wie ein bestätigter Covid-19-Fall aufgehalten haben (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten).
4. Platzkarten oder namentliche Registrierung der Gottesdienstteilnehmer zur Nachverfolgung von eventuellen Ansteckungen sind nicht erforderlich.
5. Eine Maskenpflicht besteht beim Betreten der Kirche und auf den Verkehrsflächen. Sie besteht nicht am Platz bei Einhaltung des Mindestabstands zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Sie besteht nicht für Liturgen während der Feier der Liturgie, solange sie den gebotenen Abstand zu den Gottesdienstteilnehmern einhalten.
6. Für den geordneten Ablauf in der Kirche sorgen (ehrenamtliche) Ordnungsdienste.

II. Hygienevorschriften

1. Handmikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und vor einer weiteren Benutzung gründlich zu reinigen.
2. Desinfektionsmittel und Mund-Nasen-Bedeckung für Liturgen sind bereitzuhalten; auch am Eingang ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.
3. Hostien und Kelch sind auf dem Altar in geeigneter Weise abgedeckt.
4. Kein Weihwasser in den Weihwasserbecken.
5. Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung unterbleibt.
6. In der Liturgie gebrauchte Gegenstände sind nach der Feier des Gottesdienstes zu desinfizieren, Sitzplätze und Orte der Liturgie sind gründlich zu reinigen.
7. In geschlossenen Räumlichkeiten ist - wo immer möglich - auf eine ausreichende Belüftung zu achten.

III. Organisatorische Abwicklung

1. Bei Gottesdiensten, an denen ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen, ist vor dem Betreten der Kirche festzustellen, dass die Eintretenden tatsächlich geimpft, genesen oder getestet sind. Haben sich Personen bereits als geimpft oder genesen ausgewiesen, kann bezüglich dieser auf eine erneute Feststellung bei künftigen Gottesdienstbesuchen verzichtet werden.
2. Bei Gottesdiensten, an denen nicht nur geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen, ist zu gewährleisten, dass die ermittelte Aufnahmekapazität nicht überschritten und die Abstandsregelung bei Betreten und Verlassen der Kirche zuverlässig eingehalten wird und größere Ansammlungen vor der Kirche nicht zustande kommen.
3. Zum Hygienekonzept für Gottesdienste gehört ein Plan, in dem die durch die Abstände festgelegte Aufnahmekapazität dargestellt und die Laufwege markiert werden.
4. Wenn mehr als die Höchstzahl der zugelassenen Teilnehmer ohne Impfung oder Test zu erwarten sind, bedarf es eines Anmeldeverfahrens.

IV. Liturgische Gestaltung

1. Alle Formen von gottesdienstlichen Feiern sind gestattet.
2. Gemeindegesang ist erlaubt und soll wegen der Aerosolbildung in reduzierter Form erfolgen.
3. Vokal- und Instrumental-Ensembles können unter Einhaltung der geltenden Abstandsregeln eingesetzt werden.
4. Beim liturgischen Sprechen und Predigen ist wegen des Verzichts auf das Tragen des Mundschutzes auf einen erhöhten Abstand zur Gemeinde zu achten.
5. Die Kelchkommunion empfängt bei der Eucharistiefeier ausschließlich der Zelebrant.
6. Unmittelbar vor Austeilung der Kommunion/des Abendmahls an die Gottesdienstteilnehmer sind die Mund-Nasen-Bedeckungen anzulegen und die Hände der Austeiler gründlich zu desinfizieren.
7. Beim Empfang des Abendmahls bzw. der Kommunion sind beim Anstehen hintereinander und beim Zurückgehen in die Bank die Abstandsregeln einzuhalten.
8. Die Hostien werden ohne Berührung der empfangenden Person gereicht.
9. Beim Abendmahl können die Hostien durch die Austeilenden in den Wein getaucht werden (Intinctio); es wird darauf geachtet, dass die Finger den Wein nicht berühren. Intinctio durch die Teilnehmenden ist nicht möglich.
10. Berührt der Austeiler während der Austeilung sein Gesicht, seinen Mundschutz oder den Kommunikanten, sind die Hände erneut zu desinfizieren.

V. Gottesdienst im Freien

Gottesdienste im Freien sind unter Gewährleistung der Abstandsregeln (ohne Erfordernis einer Einzelfallgenehmigung) möglich. Eine Maskenpflicht besteht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Gottesdiensten mit mehr als 1000 Personen. Im Übrigen besteht keine Maskenpflicht.